Mehr Lebensqualität im Alter

Das neue Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Mehr Lebensqualität, Selbstbestimmung und Teilhabe

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Menschen möchten heutzutage so lange wie möglich in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung leben.

Bei Pflege- oder Unterstützungsbedarf sind also passgenaue Wohn- und Versorgungsformen gefragt. Die Voraussetzungen dafür hat die Landesregierung mit dem neuen Heimrecht – dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) – geschaffen. Wir ermöglichen damit eine breite Palette an Wohn- und Betreuungsformen, aus der die Pflegebedürftigen entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf auswählen können. Mit diesem innovativen Ansatz ist Baden-Württemberg bundesweit Vorreiter.

Mit dem neuen Heimrecht stärken wir Lebensqualität, Vielfalt, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Pflege- bzw. Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderungen.

Katrin Altpeter
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren

Neues Heimrecht für innovative Wohnformen

Das neue Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) des Landes ist nach langer Vorarbeit am 31. Mai 2014 in Kraft getreten.
Es ermöglicht eine bisher nie dagewesene Vielzahl von Versorgungsformen:

- Betreutes Wohnen,
- selbstverantwortete Wohngemeinschaften,
- ambulant betreute Wohngemeinschaften oder
- stationäre Einrichtungen (Heime).

Das WTPG eröffnet auch die Möglichkeit, neue Betreuungs- und Wohnformen unter erleichterten Bedingungen zu erproben.

BERATUNGSSTELLE FÜR AMBULANT BETREUTE WOHNFORMEN

Das Land hat eine neue landesweite Fachberatungsstelle für ambulant betreute Wohnformen eingerichtet. Sie soll Kommunen und Kreisen dabei helfen, innovative Wohnformen im ganzen Land voranzutreiben (Kontaktdaten siehe Rückseite).

INNOVATIONSPROGRAMM PFLEGE

Das Sozialministerium gibt finanzielle Starthilfe für den Auf- und Ausbau von ambulant betreuten Wohnformen. In den Jahren 2015 und 2016 stehen dafür zwei Mio. Euro zur Verfügung.

Qualität in der Pflege

Im neuen baden-württembergischen Heimrecht (WTPG) gilt ein abgestuftes Schutzsystem: Je weniger jemand über seine Wohn- und Lebensform selbst bestimmen kann, desto mehr müssen staatliche Stellen sicherstellen, dass die Qualität von Betreuung und Pflege stimmt.

BETREUTES WOHNEN:

Das vollkommen selbstbestimmte Wohnen (wie zuhause) wird nicht kontrolliert.

SELBSTVERANTWORTETE WG:

Diese Wohnform muss der staatlichen Heimaufsicht beim Start gemeldet werden. Für demente oder unter rechtlicher Betreuung stehende Bewohnerinnen oder Bewohner muss belegt werden, wie Betreuer, Angehörige bzw. Ehrenamtliche eingebunden werden.

AMBULANT BETREUTE WG:

Diese von einem Anbieter getragene Wohnform muss ebenfalls der staatlichen Heimaufsicht gemeldet werden. In den ersten drei Jahren wird regelmäßig überprüft, danach nur noch anlassbezogen.

STATIONÄRE EINRICHTUNG:

Die stationäre Einrichtung (Heim) greift als Wohnform am stärksten in die Selbstbestimmung ein. Deshalb gibt es regelmäßige und anlassbezogene Überprüfungen durch die staatliche Heimaufsicht.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

HIER KÖNNEN SICH AUCH BÜRGERVEREINE UND KOMMUNEN ENGAGIEREN

Herzstück des neuen Heimrechts sind die in dieser Form bundesweit einzigartigen ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Sie sind eine Alternative zum stationären Pflegeheim und stehen unter der Verantwortung eines Anbieters. Je nach Einrichtung dürfen sie zwischen acht und zwölf Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen. Sie eignen sich auch für junge Pflegebedürftige und Demenzkranke. Diese WG bietet eine interessante Besonderheit: Als Anbieter können nicht nur Unternehmen, sondern auch Angehörigeninitiativen, Bürgervereine und Kommunen auftreten.

Die Bewohnerinnen und Bewohner einer ambulant betreuten WG können frei wählen, welche externen Pflege- und Unterstützungsangebote sie in Anspruch nehmen möchten. Der Anbieter sorgt für den Wohnraum, die soziale Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften

LEBEN WIE IN DEN EIGENEN VIER WÄNDEN

Die Menschen wollen auch im Alter oder bei Unterstützungsbedarf ihre Unabhängigkeit nicht aufgeben. Dazu hat das Land die selbstverantwortete und bürgerschaftlich getragene Wohngemeinschaft konzipiert. Hier können die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Angelegenheiten vollständig eigenverantwortlich regeln. Das bedeutet, dass sie Dinge des täglichen Lebens selbstbestimmt gestalten und Pflege- oder Unterstützungsleistungen frei wählen. Selbstverantwortet ist das Wohnen aber nur, wenn es von Leistungsanbietern unabhängig ist.

BESONDERE VERANTWORTUNG FÜR DEMENTE PERSONEN

Wenn Menschen in der Wohngemeinschaft leben, die dement sind oder unter umfassender rechtlicher Betreuung stehen, gelten zu ihrem Schutz besondere Auflagen. Angehörige, Betreuer oder Ehrenamtliche müssen intensiv in deren Alltagsgestaltung eingebunden werden und so Verantwortung für sie übernehmen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen

EINGLIEDERUNGSHILFE

Mit dieser Sonderform der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ermöglicht das neue Heimrecht auch Menschen mit Behinderungen ein Wohnen in familiärer Atmosphäre. Dabei gilt: Nicht mehr als acht Personen dürfen zusammen wohnen und die WG muss zumindest teilweise selbstverantwortet sein. Zur Förderung der Selbstverantwortung soll ein gemeinschaftliches Konzept der WG-Organisation vorgelegt werden. Außerdem muss die WG baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sein.

AUSSENWOHNGRUPPEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Außenwohngruppen für Menschen mit Behinderungen werden aufgewertet und nun wie ambulant betreute Wohngemeinschaften behandelt – unabhängig vom jeweiligen Unterstützungsbedarf. Um das Wohnen in familiären Strukturen zu ermöglichen, wird ein höheres Maß an Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner vom Anbieter akzeptiert. Mit dieser neuen Variante unterstützt das WTPG die Dezentralisierung von großen Einrichtungen.

Wichtige Leistungen

PFLEGEGELD UND PFLEGESACHLEISTUNG, HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE

Pflegebedürftige haben die Möglichkeit, die Hilfe von ambulanten Pflegediensten in Anspruch zu nehmen (Sachleistungen). Wenn die häusliche Pflege sichergestellt ist – etwa durch Angehörige oder ehrenamtliche Pflegepersonen – kann auch Pflegegeld beantragt werden.

Sachleistungen und Pflegegeld können miteinander kombiniert werden. Außerdem können Versicherte in ihrem Haushalt oder ihrer Familie in bestimmten Fällen Behandlungspflege durch geeignete Pflegekräfte erhalten.

BETREUUNGS- UND ENTLASTUNGSLEISTUNGEN

Pflegebedürftige können zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen beziehen. Dies sind etwa Beratung, Betreuung, Beaufsichtigung sowie Alltagsbegleitung einschließlich der hauswirtschaftlichen Unterstützung und Versorgung.

Damit werden auch pflegende Angehörige entlastet.

WOHNGRUPPENZUSCHLAG

Pflegebedürftigen in ambulant betreuten Wohngruppen steht ein Wohngruppenzuschlag in Höhe von 205 Euro monatlich zu. Die ambulant betreute Wohngruppe in der Pflegeversicherung entspricht dem gesetzlichen Grundmodell der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach dem WTPG.

ANSCHUBFINANZIERUNG FÜR DIE GRÜNDUNG EINER AMBULANTEN PFLEGE-WOHNGRUPPE

Für die Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe kann eine Anschubfinanzierung in Anspruch genommen werden: bis zu 2.500 Euro je Pflegebedürftigen, maximal 10.000 Euro insgesamt je Wohngruppe. Die neuen Wohnformen nach dem WTPG werden somit auch durch die Pflegeversicherung unterstützt.

Kontakte und Informationen

INFORMATIONEN ZU AUFBAU UND INBETRIEBNAHME VON WOHNGEMEINSCHAFTEN:

Fachberatungsstelle für ambulant unterstützte Wohnformen

Tel.: 0711- 6375-764

E-Mail: fawo@kvjs.de

Internet: www.kvjs.de

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- Pflegestützpunkte: www.bw-pflegestuetzpunkte.de
- Altenhilfefachberatungen bei den Städten und Landratsämtern
- Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen in den Städten und Gemeinden
- Kreis- oder Stadtseniorenräte
- Pflegekassen

HERAUSGEBER:

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,

Familie, Frauen und Senioren

Baden-Württemberg

Schellingstraße 15

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 / 123-0

www.sm.baden-wuerttemberg.de

FOTOS:

©Habito e.V. Heidelberg, ©Alexander Raths@fotolia.com,

©Monkey Business@fotolia. com, ©dessauer@fotolia.com,

©Huno Kristo@fotolia.com, ©westend@fotolia.com